



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 08.09.2017, Zahl: 8520/2017, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Mörttschach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke die Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich beinhaltet jene Grundstücke von denen, auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung, die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 4

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz zu bringen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 - a) Güterweg Stampfen beim Anwesen vlg. Weber
 - b) Möllbrücke Stranach - Nähe Kreuzungsbereich B 107
 - c) Güterweg Asten - Abzweigung zu den Anwesen Striednig
 - d) Güterweg Lassach - Minuthkurve
 - e) Möllbrücke Unterstranach - Nähe Kreuzungsbereich B 107

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufstellen oder anzubringen, dass sie für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Für die Entleerung sind die zu verwendenden Müllbehälter entlang der Fahrtstrecke des Entsorgungsunternehmens zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe, der Ferienwohnungen oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 l
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - d) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 660 l
 - e) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person bzw. bei Kleinstbetrieben mit einem Arbeitnehmer wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Der in den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe durchschnittlich anfallende ortsübliche Hausmüll wird mit 7 l pro Woche festgelegt.

- (5) Für die im Gemeindegebiet pro Jahr nach dem Ktn. Orts- und Nächtigungstaxengesetz gemeldeten Nächtigungen wird der durchschnittliche ortsübliche Anfall von Abfall mit 0,5 l je Nächtigung festgelegt.
- (6) Für Eigentümer von Almhütten/Ferienhäuser wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall 140 l pro Jahr festgelegt.
- (7) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfahrtermine.
- (8) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO).
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtlach vom 11. Dezember 2009, Zahl 8520/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

Angeschlagen am: 03.10.2017
Abgenommen am: 17.10.2017